

Interpellation Hager-Uznach vom 16. Februar 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## Reitverbot auf dem Linthwerk

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2004

Unter Hinweis auf Presseberichte erkundigt sich Kurt Hager-Uznach in einer in der Februar-session 2004 eingereichten Interpellation nach den Gründen für den Erlass eines Reitverbots durch die Linthkommission auf den Dammwegen des Linthwerks. Er möchte zudem wissen, ob noch andere Massnahmen oder Verbote in Bezug auf Freizeitaktivitäten vorgesehen sind und ob Möglichkeiten gesehen werden, die Freizeit- und Sportbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Kanton St.Gallen ist der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk vom 23. November 2000 aufgrund der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung vom 22. September 2002 beigetreten. Die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk wird ab 1. Januar 2004 angewendet. Nach Art. 9 ist die Linthkommission das oberste Organ des Linthwerks. Der Kanton St.Gallen bezeichnet zwei Mitglieder, die übrigen Kantone je ein Mitglied. Der Bund delegiert einen Vertreter mit beratender Stimme. Der Linthkommission gehören folgende Mitglieder an: als Präsident Regierungsrat Willi Haag, St.Gallen, und als Mitglieder Gemeindepräsident Markus Schwizer, Kaltbrunn, Regierungsrat Pankraz Freitag, Glarus, Regierungsrat Werner Inderbitzin, Schwyz, Dr. Jürg Suter, Vorsteher des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Zürich, sowie Andreas Götz, Vizedirektor des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG), Biel.
2. Die Dammwege als Bestandteile der Hochwasserschutzanlagen des Linthwerks sind sehr schmal (rund 2,5 m) und durchgehend mit einer geschlammten Reinplanie belegt, die aus Bergschotter erstellt wird. Dabei handelt es sich um ein natürliches und unbehandeltes Baumaterial, das im Gegensatz zu einem bituminösen Belag problemlos wiederverwendbar ist. Die geschlammte Reinplanie ist jedoch empfindlich gegen mechanische Einwirkungen. Das Reiten, vor allem nach einer längeren Regenperiode oder während einer Tauperiode, ist eine mechanische Einwirkung und führt erfahrungsgemäss zu Beschädigungen. Dies bewirkt einerseits Mehrkosten im Unterhalt, andererseits entstehen Nutzungskonflikte mit anderen Benutzern. Wird auf eine Benutzung der Dammwege durch Reiter während Regen- und Tauperioden verzichtet, können die Einwirkungen auf den Belag wesentlich vermindert werden. Es ist allerdings nicht beabsichtigt, auf allen Dammwegen ein Reitverbot zu erlassen. Die Linthkommission kann nach Art. 6 der Verordnung über die Benutzung der Strassen des Linthwerks auf speziell bezeichneten Abschnitten das Reiten gestatten. Gegenwärtig laufen Verhandlungen mit den Reitvereinen, um diese vom Reitverbot ausgenommenen Abschnitte einvernehmlich festzulegen und die Reitorganisationen in die Unterhaltsaufgaben einzubinden.
3. Die Bewirtschaftung der Anlagen des Linthwerks durch die Landwirtschaft (Pacht) ist für das Linthwerk von grosser Bedeutung. Durch die Pflegeleistungen der Landwirtschaft am Linthwerk kann der Unterhaltsaufwand reduziert werden. Der daraus entstehende Verkehr mit Landwirtschaftsmaschinen führt wegen der kleinen spezifischen Lasten zu keinen

Schäden, sondern lediglich zu einem etwas höheren Unterhalt der Dammwege, dessen Kosten aber, im Gegensatz zu den Folgekosten des Reitens, durch den Nutzen indirekt abgegolten sind.

4. Gemäss Abklärungen des BWG, gilt am Rhein, im Bereich der internationalen Strecke zwischen Ill-Mündung und Bodensee auf vorarlbergischer Seite ein Reitverbot. Dasselbe gilt für die Emme. Auf schweizerischer Seite des Rheins bestehen im oberen Abschnitt, oberhalb der Ill-Mündung, in der Regel keine Reitverbote.
5. Das Linthwerk dient primär der Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Linthebene. Das Linthwerk hat somit eine Funktion und eine Aufgabe. Das Linthwerk hat als Gewässer aber auch einen hohen Stellenwert als Naherholungsgebiet. Insbesondere Fussgänger, vielfach mit Hunden, und Radfahrer benutzen die Dammwege intensiv, was auch zu Nutzungskonflikten, vor allem mit Reitern führt.

Die Freizeitnutzung wird im Projekt «Hochwasserschutz Linth 2000» gebührend berücksichtigt. Dabei sollen die verschiedenen Nutzungen aufeinander abgestimmt bzw. entflechtet und den Aspekten «Hochwasserschutz» und «Ökologie» gegenüber gestellt werden. So kann es sein, dass sensible Gebiete – weiterhin – geschützt werden müssen. Mit Bezug auf den Reitsport ist geplant, dass spezielle Galoppstrecken im Vorland, nicht auf Dammwegen, eingerichtet werden.

Im Juni 2003 stimmten die Regierungen der betroffenen Kantone der Erarbeitung eines kantonsübergreifenden «Entwicklungskonzepts Linthebene» (EKL 2003) zu. Dieses eigenständige Projekt wird im Frühjahr 2004 gestartet und soll die verschiedenen Nutzungen im Linthgebiet, unter anderem auch die Freizeitnutzungen, in Koordination mit dem Projekt «Hochwasserschutz Linth 2000» erarbeiten. Damit ist die Koordination sichergestellt.

6. Ein Leinenzwang oder ein Verbot für das Hundespazieren ist von der Linthkommission nicht vorgesehen. Selbstverständlich gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes (sGS 456.1) sowie allfällige Ausführungsvorschriften der politischen Gemeinden.
7. Die Freizeitnutzung wird im Projekt «Hochwasserschutz Linth 2000» bzw. im «Entwicklungskonzept Linthebene» berücksichtigt. Die verschiedenen Nutzungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Aus heutiger Sicht sind keine weiteren Verbote in Bezug auf Freizeitbeschäftigungen auf den Dammwegen ersichtlich. Hingegen hat die Linthkommission mit einer Verordnung die Schifffahrt auf dem Linthkanal geregelt. Motorschiffe und Flosse sowie das gewerbmässige Befahren des Linthkanals durch andere Boote bedürfen – wie bisher – einer Bewilligung. Das übrige Befahren mit Ruderbooten, Kanus usw. bleibt hingegen bewilligungsfrei möglich.

23. März 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.05

### **Interpellation Hager-Uznach: «Reitverbot auf dem Linthwerk**

Wie aus der Presse zu entnehmen war, soll in der Verordnung über die Benutzung der Strassen und Dämme des Linthwerkes ein Reitverbot verhängt werden. Als Mitglied der vorbereitenden Kommission zum «Grossratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk» und zum «Linthgesetz» erstaunt mich dieses Ansinnen. Wohl steht in Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung, dass die Linthkommission den Zustand des Werkes laufend zu beobachten hat, geeignete Massnahmen zu deren Erhaltung rechtzeitig zu ergreifen und im Fall drohender Gefahr alles zu unternehmen hat, um Schäden so gering wie möglich zu halten. Andererseits hat die gleiche Vereinbarung auch als Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt Rücksicht zu nehmen (Art. 2).

Um mir über die diesbezügliche Situation ein Bild machen zu können, bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt sich die Linthkommission personell zusammen?
2. Aus welchen Erfahrungen schliesst die Linthkommission, dass das Reiten massgebliche Schäden am Linthdamm verursacht? Liegen entsprechende Untersuchungen vor? An welchen Teilen der Anlagen ist mit Schäden und in welchem Umfang zu rechnen? Wie könnten diese Schäden ohne Reitverbot verhindert werden?
3. Gibt es Annahmen, welche Schäden sich durch die Bewirtschaftung des Vorlandes ergeben, sind diese mit denjenigen der Pferde vergleichbar?
4. Gibt es an anderen Flüssen ein vergleichbares Reitverbot, zum Beispiel am Rhein, an der Thur? Wie hat sich dies dort bewährt?
5. Wo sieht die Linthkommission Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen? Werden Freizeit- und Sportaktivitäten auch gefördert?
6. Wird auch ein Leinenzwang für Hunde vorgesehen oder wird das Hundespazieren gänzlich verboten?
7. Mit welchen weiteren Verboten ist in Bezug auf Freizeitbeschäftigungen und/oder Sportaktivitäten zu rechnen (Fischen, Spazieren, Velofahren, Inlineskating, Bootverkehr)?»

16. Februar 2004